USK Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH | Marchlewskistr. 27 | 10243 Berlin Germany

Grundsätze der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)

Dieser Text ist durch den Beirat der USK in seiner Zusammensetzung gem. § 3 verabschiedet und von den in der USK beteiligten Verbände der Computerspielwirtschaft sowie den Obersten Landesjugendbehörden der Länder gebilligt.

Gültig ab 01. Februar 2011

Inhaltsübersicht

A. Aufgaben, Gremien und Verfahrensbeteiligte 3
§ 1 Unterhaltungssoftware – Selbstkontrolle 3
§ 2 Richtlinien für die Tätigkeit der USK 4
§ 3 Beirat 5
§ 4 Ständige Vertreter 8
§ 5 Jugendschutzsachverständige 8
§ 6 Sichter 9

B. Prüfausschüsse 10
§ 7 Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse 10
§ 8 Einberufung und Beschlussfassung 11
§ 9 Befangenheit 11

C. Prüfverfahren und Rechtsmittel 12
§ 10 Allgemeine Verfahrensregeln 12
§ 11 Prüfgegenstand 15
§ 12 Vertraulichkeit 16
§ 13 Regelverfahren 16
§ 14 Berufungsverfahren 16
§ 15 Appellationsverfahren 17
§ 16 Besondere Verfahren 18
§ 17 Form und Frist 20
§ 18 Kosten 20

D. Prüfung der Spiele 20
§ 19 Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche 20
§ 20 Jugendentscheide 22
§ 21 Übernahme der Prüfvoten durch die Länder 23
§ 22 Fremdsprachige Spiele 23
§ 23 Veröffentlichungen der Prüfergebnisse 24

E. Inkrafttreten 25
§ 24 Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen 25
§ 25 Inkrafttreten 25

A. Aufgaben, Gremien und Verfahrensbeteiligte

§ 1 Unterhaltungssoftware – Selbstkontrolle

(1) Die Verbände der Computerspielwirtschaft führen im Wege der Selbstverwaltung eine freiwillige Prüfung der in der Bundesrepublik Deutschland für die Veröffentlichung vorgesehenen Computer- und Videospiele durch. Die Organisation der Prüfung erfolgt durch die Unterhaltungssoftware – Selbstkontrolle, im Folgenden USK genannt. Die Obersten Landesjugendbehörden sind im Rahmen des § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG) für die Freigabe und Kennzeichnung zuständig. Durch die partnerschaftliche Organisation innerhalb der staatlich regulierten Selbstkontrolle findet das gesamtgesellschaftliche Interesse des Jugendmedienschutzes angemessene Berücksichtigung.

(2) Die USK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Vorbereitung der Freigabe und Kennzeichnung von Bildträgern im Sinne der §§ 12 und 14 JuSchG durch die Obersten Landesjugendbehörden,

2. die Beratung von Anbietern in Bezug auf deren Möglichkeit, Informations-, Instruktions- und Lehrprogrammen als solche selbst zu kennzeichnen, wenn die betreffenden Inhalte die Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen offensichtlich nicht beeinträchtigen (§ 14 Abs. 7 JuSchG),

3. die Beratung der Anbieter in Bezug auf das Prüfverfahren,

4. die Mitwirkung an der Information und Meinungsbildung über Computerspiele und den deutschen Jugendmedienschutz.

(3) Die zur gesetzlichen Freigabe und Kennzeichnung erforderlichen Aktivitäten werden in einem gemeinsamen Verfahren gemäß § 14 Abs. 6 JuSchG durch die USK und die von den Ländern ernannten Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden durchgeführt. Die jeweiligen Aufgaben und Pflichten der Beteiligten ergeben sich, soweit sie nicht in diesen Grundsätzen festgeschrieben

sind, aus der Vereinbarung zwischen den Obersten Landesjugendbehörden und den in der USK beteiligten Wirtschaftsverbänden.

(4) Diese Grundsätze werden durch den Beirat erlassen. Sie bedürfen, um Geltung zu erlangen, der Bestätigung der Obersten Landesjugendbehörden und der in der USK beteiligten Wirtschaftsverbände.

§ 2 Richtlinien für die Tätigkeit der USK

(1) Die USK erfüllt ihre Aufgaben innerhalb der bestehenden Rechtsordnung. Den Schwerpunkt der Arbeit bildet dabei die besondere Beachtung des gesetzlichen Jugendmedienschutzes.

(2) Durch die plurale Zusammensetzung der Prüfausschüsse soll ein möglichst breites Bewertungsspektrum für die zu treffenden Entscheidungen erreicht werden. Grundlage der Entscheidungen der USK soll die auf Fachwissen und Urteilsvermögen, Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie und der Medienwirkungsforschung beruhende Überzeugung der Ausschussmitglieder sein.

(3) Die Prüfentscheidungen sollen für den Antragsteller transparent und nachvollziehbar sein. Insbesondere sind die für die Prüfentscheidung relevanten Kriterien zu dokumentieren und dem Antragsteller zu übermitteln.

(4) Maßgeblich für die Beurteilung ist die Wirkung des gesamten Spieles. Die Prüfung eines Spieles darf nicht unter Gesichtspunkten des Geschmacks oder der persönlichen Anschauung erfolgen.

(5) Die Entwicklung und fortlaufende Anpassung der in der Prüfpraxis anzuwendenden Kriterien ist Aufgabe des Beirats. Er beschließt mindestens alle zwei Jahre über entsprechende Leitkriterien für die Altersbewertung.

(6) Die Mitglieder des Beirats (§ 3), die Sichter (§ 6), die Mitglieder der Prüfausschüsse (§ 7) sowie die USK und deren Geschäftsführung können für

Handlungen in Ausübung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und deren Auswirkungen, ausgenommen bei Vorsatz, nicht haftbar gemacht werden.

§ 3 Beirat

(1) Der Beirat ist zuständig für:

1. den Erlass und die Änderung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 3,
2. die Ernennung der Jugendschutzsachverständigen gemäß § 5,
3. die Ernennung der Sichter gemäß § 6,
4. die Ernennung der oder des Vorsitzenden und von mindestens drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für den Berufungsausschuss gemäß § 7 Abs. 3,
5. die Ernennung der oder des Vorsitzenden und von mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für den Appellationsausschuss gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3,
6. die Formulierung von Leitkriterien für die Altersbewertung gemäß § 2 Abs. 5 und
7. die fachliche Beratung der USK im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Akzeptanz und Transparenz ihrer Tätigkeit.

(2) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an:

1. zwei Vertreter von Verbänden der Computerspielwirtschaft,
2. zwei Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden,
3. ein Vertreter der Obersten Bundesjugendbehörde,
4. zwei Vertreter von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe,
5. ein Vertreter der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien,

6. zwei Vertreter der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,

7. ein Vertreter der Medienpädagogik,

8. ein Vertreter der Jugendschutzsachverständigen,

9. ein Vertreter der Kommission für Jugendmedienschutz sowie

10. ein juristischer Sachverständiger.

(3) Die Obersten Landesjugendbehörden ernennen im Benehmen mit den in der USK beteiligten Wirtschaftsverbänden die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der in Abs. 4 genannten Behörden oder Organisationen. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Eine Wiederernennung ist zulässig.

(4) Das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 steht den nachstehenden Behörden oder Organisationen zu:

1. im Falle von Abs. 2 Nr. 1 den in der USK beteiligten Verbänden der Computerspielewirtschaft,

2. im Falle von Abs. 2 Nr. 2 den Obersten Landesjugendbehörden,

3. im Falle von Abs. 2 Nr. 3 der Obersten Bundesjugendbehörde,

4. im Falle von Abs. 2 Nr. 4 der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ),

5. im Falle von Abs. 2 Nr. 5 der Obersten Bundesjugendbehörde,

6. im Falle von Abs. 2 Nr. 6 der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Deutschen Bischofskonferenz sowie dem Zentralrat der Juden in Deutschland,

7. im Falle von Abs. 2 Nr. 7 der Gesellschaft für Medienpädagogik und Kommunikationskultur (GMK),

8. im Falle von Abs. 2 Nr. 8 den gemäß § 5 ernannten Jugendschutzsachverständigen, die ihre Vertreterin oder ihren Vertreter durch Wahl ermitteln,

9. im Falle von Abs. 2 Nr. 9 der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sowie

10. im Falle von Abs. 2 Nr. 10 die Obersten Landesjugendbehörden und die in der USK beteiligten Verbände der Computerspielwirtschaft.

Reicht eine der in Satz 1 genannten Behörden oder Organisationen mehrere Vorschläge ein, entscheidet das Los über die Beteiligung am Beirat.

(5) Der Beirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner benannten Mitglieder an der Sitzung beteiligt sind. Beschlüsse des Beirats bedürfen nicht der Anwesenheit des erforderlichen Quorums zur gleichen Zeit an einem Ort und können auch unter Benutzung elektronischer Übermittlungswege herbeigeführt werden. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes übertragen, wobei die Übertragung von mehr als einem Stimmrecht auf ein anderes Beiratsmitglied ausgeschlossen ist. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Die Geschäftsführung der USK sowie die Ständigen Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(6) Entscheidungen des Beirats, die für die USK wirtschaftliche Auswirkung haben, bedürfen der Zustimmung der in der USK beteiligten Verbände.

(7) Der Beirat kann für die Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, Arbeitsgruppen einrichten und externen Sachverstand hinzuziehen.

(8) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die USK unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Ständige Vertreter

Zur Mitwirkung in allen Fragen des Jugendschutzes sowie zur Freigabe und Kennzeichnung von Bildträgern bestellen die Obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit den in der USK beteiligten Verbänden der Computerspielwirtschaft auf der Grundlage einer Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden im Sinne des § 14 Abs. 6 JuSchG Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der USK, nachstehend „Ständiger Vertreter“ genannt.

§ 5 Jugendschutzsachverständige

(1) Die Prüfung erfolgt durch unabhängige Jugendschutzsachverständige, soweit von diesen Grundsätzen vorgesehen.

(2) Der Beirat ernennt die Jugendschutzsachverständigen auf gemeinsamen Vorschlag der Obersten Landesjugendbehörden und der in der USK beteiligten Verbände. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederernennung ist zulässig. Für den Fall, dass Jugendschutzsachverständige gegen die Bestimmungen dieser Grundsätze verstoßen, kann ihre Ernennung durch den Beirat widerrufen werden.

(3) Die Jugendschutzsachverständigen sind so auszuwählen, dass durch ihre berufliche Erfahrung und durch ihre Ausbildung sichergestellt ist, dass ihre Altersempfehlungen auf Fachwissen und Urteilsvermögen beruhen. Sie sollen Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben sowie über umfassende Medienkompetenz verfügen. Die Jugendschutzsachverständigen dürfen nicht bei einem Wirtschaftsunternehmen im Bereich der Computer- und Videospielindustrie beschäftigt sein.

(4) Die Tätigkeit der Jugendschutzsachverständigen ist ehrenamtlich, sie erhalten eine vom Rechtsträger der USK festzulegende Aufwandsentschädigung.

(5) Die Jugendschutzsachverständigen sind verpflichtet, sich aktiv an der Qualitätssicherung im Rahmen der USK zu beteiligen. Dem dienen in erster Linie die mündlichen Verhandlungen im Kreis der Jugendschutzsachverständigen, die eigenen schriftlichen Jugendentscheide und darüber hinaus die speziellen Weiterbildungsveranstaltungen der USK.

(6) Die Jugendschutzsachverständigen bestimmen durch Wahl eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 6 Sichter

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Testbereichs der USK, nachfolgend „Sichter“ genannt, erschließen das zu prüfende Spiel in technischer und inhaltlicher Hinsicht, präsentieren das zu prüfende Spiel vor dem Prüfgremium oder im Falle des § 16 dem Ständigen Vertreter, geben einen Gesamtüberblick über das Spiel und stellen alle jugendschutzrelevanten Inhalte ohne eigene Bewertung vor.

(2) Der Beirat ernennt die Sichter auf Vorschlag der Geschäftsführung der USK. Für den Fall, dass Sichter gegen die Bestimmungen dieser Grundsätze verstoßen, kann ihre Ernennung durch den Beirat widerrufen werden.

(3) Die Sichter sind so auszuwählen, dass ihre fachliche Kompetenz und persönliche Reife das erforderliche Maß an Zuverlässigkeit für die vorzubereitenden und durchzuführenden Präsentationen von Spielen garantieren. Sie dürfen nicht für Wirtschaftsunternehmen im Bereich der Computer- und Videospielindustrie tätig sein. Die Sichter sind im Rahmen ihrer Arbeit für die USK zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

(4) Die Sichter erhalten ein umfassendes internes Regelwerk und eine spezielle Einweisung in alle sich aus den Grundsätzen ergebenden Prüfaspekte durch die

USK. Darüber hinaus sind sie bezüglich der Vorbereitung und Ausgestaltung der Spielpräsentation nicht an Weisungen gebunden.

B. Prüfausschüsse

§ 7 Einrichtung und Besetzung der Ausschüsse

(1) Für die Prüfung im Hinblick auf die Vorbereitung der Freigabe und Kennzeichnung von Computer- und Videospielen im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Obersten Landesjugendbehörden bestehen bei der USK Prüfausschüsse für das Regelverfahren gemäß § 13, für das Berufungsverfahren gemäß § 14, für das Appellationsverfahren gemäß § 15 sowie Festlegungen für besondere Verfahren gemäß § 16.

(2) Die Prüfung im Regelverfahren erfolgt durch vier Jugendschutzsachverständige und den Ständigen Vertreter, der den Vorsitz führt.

(3) Die Prüfung im Berufungsverfahren erfolgt durch vier Jugendschutzsachverständige, die nicht im Regelverfahren mit der Prüfung befasst waren, sowie einen vom Beirat auf Vorschlag der Obersten Landesjugendbehörden ernannten Vorsitzenden. Der Ständige Vertreter nimmt an der Prüfung ohne Stimmrecht teil.

(4) Die Prüfung im Appellationsverfahren erfolgt durch ein aus sieben Mitgliedern bestehendes Prüfgremium (Appellationsausschuss). Es besteht aus

1. dem oder der Vorsitzenden des Appellationsausschusses,
2. vier durch die Obersten Landesjugendbehörden benannten Mitgliedern sowie
3. zwei Jugendschutzsachverständigen, die bislang am Prüffall nicht beteiligt waren.

Der oder die Vorsitzende des Appellationsausschusses wird vom Beirat auf Vorschlag der in der USK beteiligten Verbände ernannt. Er soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Er darf am Prüffall zuvor nicht beteiligt gewesen sein. Die Mitglieder dürfen nicht von der appellierenden Obersten Landesjugendbehörde benannt sein. Der Ständige Vertreter und ein von den in der USK beteiligten Verbänden benannter Vertreter nehmen an der Präsentation und der Beratung teil.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Die Einberufung und Besetzung der Prüfausschüsse obliegt der USK. Im Hinblick auf die Jugendschutzsachverständigen soll die USK für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Voraus einen Einsatzplan erstellen.

(2) Die Mitglieder der Prüfausschüsse sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Grundsätze in ihrer Prüftätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Beratung und Beschlussfassung in den Ausschüssen ist vertraulich.

(3) Die Prüfausschüsse sind nur in der in § 7 vorgeschriebenen Besetzung beschlussfähig. Ist eine Jugendschutzsachverständige oder ein Jugendschutzsachverständiger an der geplanten Teilnahme kurzfristig gehindert, so wird das Prüfgremium durch Hinzuziehung einer oder eines leicht erreichbaren Jugendschutzsachverständigen ergänzt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Prüfung (§ 10 Abs. 3), formuliert die abzustimmenden Fragen und bestimmt deren Reihenfolge. Die Prüfausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest.

§ 9 Befangenheit

(1) Wird ein Mitglied eines Prüfgremiums von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, hält ein Mitglied sich selbst für befangen

oder entstehen sonstige Zweifel, ob ein Mitglied an der Prüfung mitwirken kann, entscheidet darüber das jeweilige Prüfgremium ohne das betroffene Mitglied. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ablehnung muss bis zum Beginn der Prüfsitzung erklärt und begründet werden. Nach diesem Zeitpunkt darf ein Mitglied nur abgelehnt werden, wenn die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekannt geworden sind und die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird.

(3) Die Entscheidung des Prüfgremiums, durch die die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar.

(4) Scheidet ein Mitglied aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe aus, findet § 8 Abs. 3 Satz 3 entsprechende Anwendung.

C. Prüfverfahren und Rechtsmittel

§ 10 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Der Prüfvorgang beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Prüfantrags und aller für eine sachgemäße Prüfung erforderlichen Materialien durch den Antragsteller. Für den Prüfantrag ist das von der USK im Einvernehmen mit dem Ständigen Vertreter hierfür bestimmte Antragsformular zu verwenden. Mit der Unterschrift unter den Prüfantrag erkennt der Antragsteller die im Antrag aufgeführten Prüfbedingungen und Verpflichtungen sowie diese Grundsätze verbindlich an. Er verpflichtet sich damit zugleich, die Prüfkosten nach Maßgabe der Kostenordnung der USK zu entrichten.

(2) Im Falle der unvollständigen Einreichung der erforderlichen Materialien kann die USK oder das Prüfgremium den Prüfantrag zurückstellen, bis alle Unterlagen eingetroffen sind, oder den Prüfantrag ablehnen. Der Ständige Vertreter kann dem Antragsteller Auflagen zur Nachreichung erteilen. Die in Abs. 9 genannte

Frist beginnt mit der Bestätigung der Vollständigkeit der Prüfunterlagen durch die USK.

(3) Die Prüfung besteht aus Präsentation, Beratung und Beschlussfassung. Sie ist nicht öffentlich. Bei Präsentation und Beratung können Personen, die als künftige Prüfer vorgesehen sind, Mitglieder des Beirates, zukünftige Sichter sowie Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden im Einzelfall zwecks Einarbeitung an der Prüfung auf Entscheidung des Vorsitzenden als Gäste teilnehmen. Bei Präsentation und Beratung kann ein Vertreter der USK anwesend sein.

(4) Die Präsentation umfasst die Bekanntgabe der technischen Daten, der gestellten Anträge und der sonstigen wesentlichen Umstände des Prüfvorganges einschließlich früherer Prüfvorgänge durch einen Vertreter der USK, die Präsentation des Spiels durch den Sichter sowie die Ausführungen des Antragstellers oder anderer Anhörungsberechtigter nach Maßgabe dieser Grundsätze.

(5) Bei der Beratung sind die Mitglieder des Prüfgremiums, der Sichter und nach besonderer Regelung in § 7 Abs. 4 der Ständige Vertreter sowie ein Vertreter der die USK tragenden Verbände anwesend. Das Prüfgremium kann jederzeit entscheiden, eine Beratung unter Ausschluss von nicht stimmberechtigten Anwesenden durchzuführen.

(6) Bei der Beschlussfassung sind die Mitglieder des Prüfgremiums und nach besonderer Regelung in § 7 Abs. 3 Satz der ständige Vertreter anwesend. Das Prüfgremium ist durch die Beantragung einer bestimmten Freigabe nicht gebunden. Es können – soweit diese Grundsätze nichts anderes vorsehen – folgende Prüfentscheide getroffen werden:

1. Empfehlung auf „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,

2. Empfehlung auf „Freigegeben ab sechs Jahren“,

3. Empfehlung auf „Freigegeben ab zwölf Jahren“,

4. Empfehlung auf „Freigabe ab sechzehn Jahren“,

5. Empfehlung auf „Keine Jugendfreigabe“,

6. Empfehlung, kein Kennzeichen zu vergeben (Vermutung der Jugendgefährdung) oder

7. Empfehlung, eine gutachterliche Stellungnahme der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einzuholen, um eine mögliche jugendgefährdende Wirkung auszuschließen (Zweifelsfall nach § 14 Abs. 4 Satz 3 JuSchG).

(7) In den Fällen des Abs. 6 Satz 3 Nr. 1 bis 5 kann das Prüfgremium auf Vorschlag des Ständigen Vertreters im Regelverfahren (§ 13) sowie in den Verfahren nach § 16 Abs. 1 Nr.3, Abs. 2 und Abs. 3 die Empfehlung an die Erfüllung von Auflagen knüpfen. Bei Prüfentscheiden unter Auflagen ist auch das Prüfergebnis festzustellen, das gelten soll, wenn der Antragsteller den Auflagen nicht entspricht. Werden Änderungsauflagen vom Antragsteller akzeptiert, wird der Prüfentscheid erst dann wirksam, wenn der Antragsteller die geänderte Fassung eingereicht und schriftlich versichert hat, dass die auferlegten Änderungen bei der in Deutschland zur Veröffentlichung vorgesehenen Version enthalten sind und der Ständige Vertreter die Übereinstimmung der durchgeführten Änderungen bestätigt hat. Mit der unwiderruflichen Erklärung des Antragstellers, dass er die Änderungsauflagen nicht akzeptiert, wird der Prüfentscheid mit dem für diesen Fall festgestellten Prüfergebnis wirksam.

(8) Der Antragsteller wird sofort nach Abschluss der Prüfung über das Ergebnis und damit die beabsichtigte Freigabeentscheidung des Ständigen Vertreters nach Wirksamkeit des Prüfentscheids (§ 21 Abs. 2) informiert.

(9) Die USK gewährleistet, dass eine Prüfung in einem Zeitraum von maximal fünfzehn Werktagen durchgeführt wird. Der Antragsteller kann ein Eilverfahren beantragen. In diesem Fall erfolgt eine Prüfung des Prüfgegenstandes innerhalb von sieben Werktagen.

(10) Sollte das Prüfgremium die Empfehlung aussprechen, eine gutachterliche Stellungnahme der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einzuholen, um eine mögliche jugendgefährdende Wirkung auszuschließen (Zweifelsfall nach § 14 Abs. 4 Satz 3 JuSchG), wird der Ständige Vertreter mit dem Einverständnis des Antragstellers eine entsprechende Stellungnahme der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einholen. Sollte der Antragsteller die Einwilligung verweigern, bricht er damit das Prüfverfahren ergebnislos ab.

§ 11 Prüfgegenstand

(1) Gegenstand der Prüfung sind die in § 10 Abs. 1 genannten Materialien, soweit sie für eine Veröffentlichung in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen sind. Der Inhalt eines Bildträgers kann aus mehreren einzelnen Titeln bestehen (Spielesammlung) oder neben dem Haupttitel zusätzliche Software enthalten. Sind mehrere insoweit prüffähige Versionen eines Spiels auf dem Bildträger vorhanden, muss der Antragsteller unzweifelhaft erklären, welche Version Gegenstand der Prüfung sein soll. Er muss zudem sicherstellen, dass die nicht zur Veröffentlichung vorgesehenen Versionen nicht zugänglich sind.

(2) Gegenstand der Prüfung müssen zur Veröffentlichung vorgesehene Versionen sein. Wenn sich aus dem Testverfahren Hinweise zur Unvollständigkeit der Version ergeben, gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Sämtliche Materialien, die Gegenstand der Prüfung waren, verbleiben zur Dokumentation der Prüfung bei der USK. Die Unterlagen oder Teile davon können fünf Jahre nach der Prüfung mit Zustimmung des Ständigen Vertreters vernichtet werden.

(4) Bei Veröffentlichung des Prüfgegenstandes in Deutschland ist der USK umgehend ein Exemplar der Verkaufsversion zuzusenden.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Die Mitglieder der Prüfausschüsse sowie alle weiteren nach Maßgabe dieser Grundsätze an den Prüfungen teilnehmenden Personen sind verpflichtet, über die Prüfobjekte, den Inhalt der Beratung sowie über Stimmabgabe und Stimmverhältnis Stillschweigen zu wahren.

(2) Nach Ernennung haben die Mitglieder der Prüfausschüsse sowie die Sichter eine schriftliche Erklärung über die Verschwiegenheitspflicht abzugeben. Der oder die Vorsitzende des Prüfausschusses weist nach Maßgabe dieser Grundsätze an den Prüfungen teilnehmende Personen auf die Verschwiegenheitspflicht hin.

§ 13 Regelverfahren

(1) Ergibt sich aus dem Prüfantrag, dass der Antragsteller eine Freigabe und Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG begehrt und sind die Voraussetzungen des § 16 nicht gegeben, so findet das Regelverfahren statt.

(2) Der Antragsteller hat das Recht auf Anhörung während der Präsentation (§ 10 Abs. 4).

(3) Soweit kein Berufungsverfahren (§ 14) eingeleitet wird, ist der Prüfentscheid mit Beendigung des Regelverfahrens wirksam.

(4) Sobald der Antragsteller schriftlich auf Rechtsmittel verzichtet, ist der Prüfentscheid wirksam.

§ 14 Berufungsverfahren

(1) Gegen eine Entscheidung im Regelverfahren können der Antragsteller und der Ständige Vertreter Berufung unter Bezugnahme auf die Prüfkriterien oder wegen der Verletzung der Bestimmungen der Grundsätze einlegen.

(2). Die Berufung durch den Ständigen Vertreter muss innerhalb von drei Werktagen ab Mitteilung des Prüfergebnisses an den Antragsteller schriftlich eingelegt

werden. Die schriftliche Begründung muss innerhalb von drei Werktagen nach Einlegung der Berufung bei der Geschäftsstelle der USK eingegangen sein. Die schriftliche Berufung durch den Antragssteller ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Prüfergebnisses möglich und soll begründet werden. Die USK teilt die Berufungsbegründung und gegebenenfalls den Jugendentscheid des Regelverfahrens den Mitgliedern des Ausschusses mindestens drei Werktage vor Sitzung des Ausschusses mit. Die gleiche Mitteilung ergeht unter Angabe des Sitzungstermins an den Antragsteller und den Ständigen Vertreter.

(3) Der Antragsteller und der Ständige Vertreter haben das Recht auf Anhörung während der Präsentation (§ 10 Abs. 4).

(4) Die Beteiligten können auch andere als die in der Vorinstanz geäußerten Argumente vortragen.

(5) Auf Berufung des Antragstellers darf die angefochtene Entscheidung nicht zu seinem Nachteil geändert werden.

(6) Bis zur Entscheidung über die Berufung gilt der angefochtene Prüfentscheid im Regelverfahren als ausgesetzt.

(7) Das Berufungsverfahren ist innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung der Berufung abzuschließen. Über das Ergebnis des Berufungsverfahrens informiert der Ständige Vertreter die Obersten Landesjugendbehörden und die USK die in der USK beteiligten Verbände sowie den Antragsteller spätestens an dem auf den Prüftag folgenden Werktag.

§ 15 Appellationsverfahren

(1) Jede Oberste Landesjugendbehörde sowie die in der USK beteiligten Verbände im Einvernehmen mit dem Antragsteller können nach Abschluss des Berufungsverfahrens eine erneute Prüfung verlangen.

(2) Die zur Appellation Berechtigten müssen gegenüber der USK innerhalb von fünf Werktagen nach der Übermittlung des Ergebnisses des Berufungsverfahrens (§

14 Abs. 6) schriftlich mitteilen, wenn sie erwägen, Appellation einzulegen (Appellationsbegehren).

(3) Die Mitteilung des Appellationsbegehrens durch einen zur Appellation Berechtigten gegenüber der USK hat im Hinblick auf die Wirksamkeit des Prüfentscheids aufschiebende Wirkung. Die USK übersendet diesem den Jugendentscheid des Regelausschusses und des Berufungsausschusses sowie den Bericht des Sichters und ermöglicht ihm die Einsichtnahme in alle Prüfunterlagen in den Räumen der USK innerhalb von maximal zehn Werktagen. Die Appellation kann nur innerhalb von fünf Werktagen nach der Einsichtnahme begründet eingelegt werden. Die Appellation ist schriftlich zu begründen unter genauer Angabe, welche Altersfreigabe gefordert wird. Nach einspruchslosem Ablauf der Fristen wird der Prüfentscheid wirksam.

(4) Der Antragsteller hat das Recht auf Stellungnahme und Anhörung während der Präsentation. Der Ständige Vertreter und ein Vertreter der in der USK beteiligten Verbände können auf Wunsch der Mitglieder des Appellationsausschusses während der Präsentation (§ 10 Abs. 4) angehört werden.

(5) Das Verfahren ist nach maximal zehn Werktagen ab dem Tag des Einlegens der Appellation abzuschließen.

(6) Nach der Entscheidung über die Appellation oder Ablauf der Fristen ist eine weitere Appellation nicht mehr möglich.

§ 16 Besondere Verfahren

(1) Die Prüfung zur Feststellung, dass ein Prüfgegenstand

1. mit einem anderen bereits gekennzeichneten Prüfgegenstand ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist (Feststellung der Identität nach Umsetzung auf ein anderes Betriebssystem/Hardwareplattform oder der Inhaltsgleichheit einer Spiele-Demo mit einer Vollversion),

2. einem anderen bereits gekennzeichneten Prüfgegenstand zugehört (Feststellung der Produkterweiterung für Add-On, Standalone), sodass die bereits für den anderen Prüfgegenstand erteilte Alterskennzeichnung bestätigt werden kann,

3. eine Spielesammlung ist, deren Einzeltitel bereits vollständig durch die Prüfgremien der USK geprüft wurden oder

4. im Hinblick auf den Spielinhalt, die Darstellungsform und die Jugendschutzrelevanz (maximale Altersfreigabe: Freigegeben ab sechs Jahren) bereits geprüften Titeln entspricht,

wird durch den Ständigen Vertreter und einen Sichter durchgeführt. Lassen sich diese Feststellungen nicht herbeiführen, erfolgt eine Verweisung des Prüfgegenstandes in das Regelverfahren (§ 13). Die USK informiert den Antragsteller hierüber.

(2) Auszüge von Spielen und/oder bereits geprüfte Vollversionen von Spielen und/oder nichtspielbare Sequenzen, die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden sollen (Besonderes Verfahren Heft-CD), werden durch den Ständigen Vertreter und einen Sichter geprüft.

(3) Nichtspielbare Sequenzen eines Computer- oder Konsolenspiels, z. B. für Präsentationen in der Öffentlichkeit (Besonderes Verfahren Trailer) werden durch den Ständigen Vertreter und einen Sichter geprüft.

(4) Die Prüfung zur Feststellung, ob ein Prüfgegenstand mit einem durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste nach §18 JuSchG aufgenommenen Trägermedium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, wird vom Ständigen Vertreter und einem Sichter durchgeführt. In Zweifelsfällen wird nach erfolgter vorheriger Zustimmung des Anbieters eine gutachterliche Stellungnahme der BPjM eingeholt. Kommt BPjM zu dem Ergebnis, dass eine Inhaltsgleichheit nicht gegeben ist, wird unverzüglich ein Regelverfahren nach § 13 eingeleitet. Stellt die BPjM die Inhaltsgleichheit mit

einem in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenem Trägermedium fest, erfolgt keine Kennzeichnung. Verweigert der Anbieter seine Zustimmung zu einer Weiterleitung an die BPjM, bricht er damit das Prüfverfahren ergebnislos ab.

(5) Die Beratung von Anbietern im Zusammenhang der Anbieterkennzeichnung im Sinne des §14 Abs. 7 JuSchG führt die USK ohne den Ständigen Vertreter durch.

§ 17 Form und Frist

(1) Soweit diese Grundsätze die Schriftform vorsehen, ist diese auch dann gewahrt, wenn der USK die hierauf gerichteten Willenserklärungen der Berechtigten im Wege der elektronischen Übermittlung, insbesondere per Fax oder E-Mail-Nachricht, tatsächlich zugehen.

(2) Die Fristen nach diesen Grundsätzen beginnen, soweit dies nicht anders geregelt ist, am ersten Werktag nach der Übersendung der entsprechenden Information per elektronischer Übermittlung und am dritten Werktag nach postalischer Übersendung. Im Falle der Fristversäumung findet § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entsprechende Anwendung.

§ 18 Kosten

Die Kosten der Tätigkeit der USK bestimmen sich nach den Regelungen in der Kostenordnung der USK (KsO).

D. Prüfung der Spiele

§ 19 Prüfung auf Freigabe für Kinder und Jugendliche

(1) Die USK prüft mit Spielen programmierte Bildträger darauf, ob die Voraussetzung einer Freigabe und Kennzeichnung nach § 14 JuSchG gegeben sind und welcher Altersgruppe sie zugänglich gemacht werden dürfen.

(2) In Auslegung dieser Gesetzesvorschriften wird Folgendes festgestellt:

1. Unter Beeinträchtigungen sind Hemmungen, Störungen oder Schädigungen zu verstehen.

2. Zu berücksichtigen sind alle Beeinträchtigungen in Verbindung mit der Gesamtwirkung des Spiels. Beeinträchtigungen können sowohl vom Inhalt des Bildträgers im Ganzen als auch von seinen Einzelheiten ausgehen.

3. Insbesondere Inhalte von Spielen, welche die Nerven überreizen, übermäßige Belastungen hervorrufen, die Phantasie über Gebühr erregen, die charakterliche, sittliche (einschließlich religiöse) oder geistige Erziehung hemmen, stören oder schädigen oder sozialethisch desorientierend wirken, können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen.

4. Ein Spiel darf für eine Altersgruppe nur dann freigegeben werden, wenn es die Entwicklung oder Erziehung keines Jahrganges dieser Altersgruppe beeinträchtigen kann. Dabei ist nicht nur auf den durchschnittlichen, sondern auch auf den gefährdungsgeneigten Minderjährigen abzustellen, Extremfälle sind auszunehmen.

(3) Schwer jugendgefährdende Spiele, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a, § 184 b oder § 184c des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,

2. den Krieg verherrlichen,

3. Menschen oder menschenähnliche Spielfiguren, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegend berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

4. besonders realistische, grausame oder reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen,

5. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder

6. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden,

sowie Bildträger mit Spielen oder Anteilen von Spielen, die in die Liste nach § 18 JuSchG aufgenommen sind, werden nicht gekennzeichnet (§ 14 Abs. 3 JuSchG).

(4) Das gleiche gilt auch für Spiele, die mit in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Spielen im Wesentlichen inhaltsgleich sind oder bei denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in diese Liste vorliegen (§14 Abs. 4 JuSchG).

§ 20 Jugendentscheide

(1) Das Ergebnis der Prüfausschüsse wird in einem Jugendentscheid festgehalten. Der Jugendentscheid muss alle für den Entscheidungsprozess des jeweiligen Prüfverfahrens relevanten Daten und Informationen des Prüfobjektes enthalten, insbesondere eine Beschreibung der wesentlichen Inhalte sowie die relevanten Gründe für die empfohlene Alterskennzeichnung. Bei Auflagen sind diese so genau wiederzugeben, dass aufgrund der Angaben ihre Einhaltung überprüft werden kann.

(2) Die Jugendentscheide werden durch ein Mitglied des Prüfausschusses erstellt, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende autorisiert und durch den Ständigen Vertreter unterzeichnet. Nach Unterzeichnung werden sie dem Antragsteller übersandt. Zur Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards des Jugendentscheids kann der Ständige Vertreter auf die Kompetenz der USK zurückgreifen.

(3) Dem Antragsteller und den Obersten Landesjugendbehörden ist binnen einer Frist von höchstens sechs Wochen nach der Prüfung ein Jugendentscheid zugänglich zu machen. Die Frist verkürzt sich auf fünf Werktage, sofern einer der Berechtigten gegen die Entscheidung des jeweiligen Prüfgremiums ein Rechtsmittel nach Maßgabe der Grundsätze einlegt oder der Fall eines Prüfentscheids unter Auflagen gemäß § 10 Abs. 7 eintritt.

(4) Die Jugendentscheide werden nicht veröffentlicht. Sie werden den Obersten Landesjugendbehörden, den Jugendschutzsachverständigen sowie dem Beirat zugänglich gemacht. Sie dürfen nur zum internen Gebrauch verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt durch die USK nur im Ausnahmefall, nach Veröffentlichung des Titels und im Einvernehmen mit dem Ständigen Vertreter nur zu wissenschaftlichen Zwecken.

§ 21 Übernahme der Prüfvoten durch die Länder

(1) Die Obersten Landesjugendbehörden sind gemäß § 14 JuSchG zuständig für die Entscheidung über die Freigabe und Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern, die Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Sie bedienen sich gemäß Vereinbarung der Länder über die Freigabe und Kennzeichnung von Spielen der Prüftätigkeit der Ausschüsse der USK als gutachterlicher Stelle.

(2) Die Prüfentscheide der Ausschüsse werden nach ihrer Wirksamkeit durch den Ständigen Vertreter als eigene Entscheidungen der Obersten Landesjugendbehörden übernommen.

§ 22 Fremdsprachige Spiele

(1) Fremdsprachige Spiele, die für Kinder und Jugendliche freigegeben werden sollen, sind in der Fassung vorzulegen, in der sie in der Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht werden sollen. Deutschsprachige Untertitel oder eine zum Prüfzeitpunkt schriftlich vorliegende Übersetzung können als deutsche

Sprachversion des Spiels akzeptiert werden. Gleiches gilt für die Elemente nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 und 4.

(2) Sollten zum Prüfzeitpunkt die zur Veröffentlichung beabsichtigte deutsche Sprachversion noch nicht vorliegen, kann das Prüfgremium fremdsprachige Versionen akzeptieren, so lange Jugendschutzaspekte davon offensichtlich nicht berührt werden. Sollten sich Hinweise auf eine erhöhte Jugendschutzrelevanz der Veröffentlichung ergeben, so verpflichtet der Ständige Vertreter den Antragsteller zur Nachsendung der deutschen Sprachversionen durch eine Auflage nach § 10 Abs. 2 Satz 3.

§ 23 Veröffentlichungen der Prüfergebnisse

(1) Zum Zwecke der Information und Aufklärung ist die USK unter Berücksichtigung davon abweichender Regelungen generell berechtigt, nach der Prüfung folgende Informationen über den Titel in der Prüfdatenbank auf www.usk.de zu publizieren:

- Name des Titels
- USK-Nummer
- Antragsteller
- Betriebssystem/Plattform
- Sprachversion
- Datum der Prüfung
- Erteilte Kennzeichnung/Prüfergebnis gemäß JuSchG
- Genre

(2) Generell wird jedes Ergebnis einer Prüfung in der Prüfdatenbank auf www.usk.de veröffentlicht. Der Antragsteller kann die USK auf dem Antragsformular verpflichten, die Tatsache und das Ergebnis der Prüfung bis auf seinen Widerruf

vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit endet für die USK spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfgegenstandes auf dem deutschen Markt.

E. Inkrafttreten

§ 24 Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen

(1) Einzelheiten und Formblätter zu den vorstehenden Bestimmungen können durch Ausführungs- und Verfahrensbestimmungen von der USK-Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Ständigen Vertreter geregelt werden.

(2) Die USK-Geschäftsführung und die federführende Stelle der Obersten Landesjugendbehörden werden ermächtigt, im Rahmen von zeitlich befristeten Modellversuchen abweichende Verfahrens- und Prüfgrundsätze zu vereinbaren. Nach Ablauf der Modellversuche hat die USK-Geschäftsführung in Abstimmung mit den Obersten Landesjugendbehörden den Beirat über die Ergebnisse zu unterrichten und ihm gegebenenfalls Änderungsvorschläge dieser Grundsätze vorzuschlagen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundsätze tritt am 01. Februar 2011 in Kraft.